

Kurztitel

Gutsangestelltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 538/1923 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Abkürzung

GAngG

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit.**

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2023

Gesetzesnummer

10008073

Dokumentnummer

NOR40033074